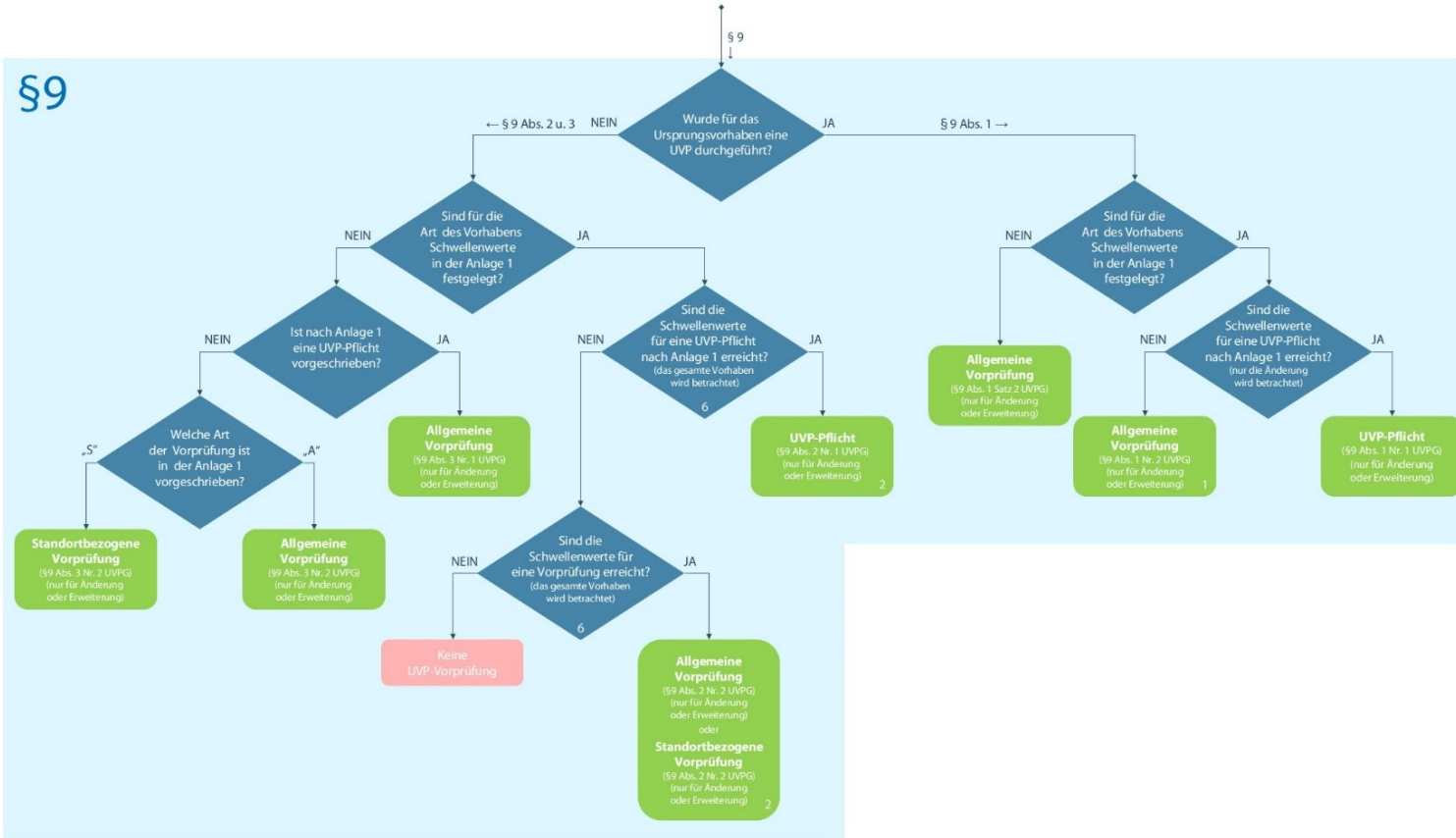


# Entscheidungshilfe für Feststellung einer UVP- oder Vorprüfungspflicht für Neu- oder Änderungsvorhaben

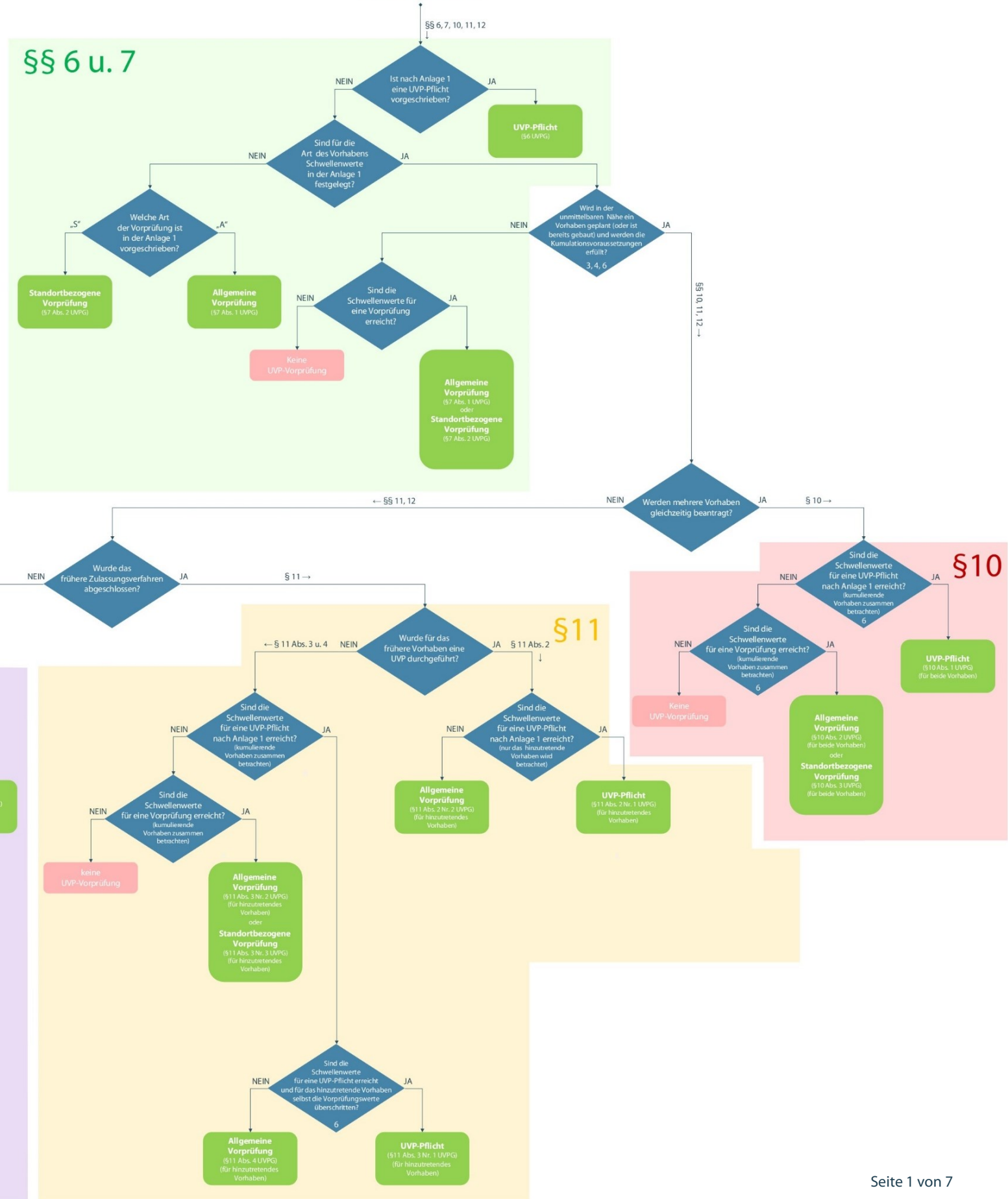
## Änderungsvorhaben

§9



## Neuvorhaben

§§ 6 u. 7



## Fußnoten

1. Besondere Regelungen für städtebauliche Vorhaben: Wird ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.8 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nummer 26 BbgUVPG geändert, wird eine allgemeine Vorprüfung (gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG) erst dann durchgeführt, wenn allein durch die Änderung die vorgegebenen Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.
2. Besondere Regelungen für städtebauliche Vorhaben : Wird ein Städtebauprojekt oder eine Industriezone nach Anlage 1 Nummer 18.5, 18.7 und 18.8 i.V.m. Anlage 1 Nummer 26 BbgUVPG geändert, gelten die Vorschriften zur unbedingten UVP-Pflicht bzw. Vorprüfungspflicht erst dann, wenn allein durch die Änderung die vorgegebenen Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.
3. Besondere Regelungen für städtebauliche Vorhaben : Für die Städtebauprojekte oder die Industriezonen (in Sinne von Anlage 1 Nummer 18.5, 18.7 und 18.8 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nummer 26 BbgUVPG) gelten die Vorschriften zur Kumulation (§§ 10 bis 12 UVPG) nicht.
4. Kumulationsvoraussetzungen: Die Kumulationsvoraussetzungen für die Vorhaben sind in § 10 Absatz 4 UVPG definiert. Demnach liegt eine Kumulation der Vorhaben vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Vorhaben derselben Art (unabhängig davon, ob es einen oder mehrere Vorhabenträger gibt),
  - enger Zusammenhang: das bedeutet, dass die Vorhaben sich in ihren Einwirkungsbereichen überschneiden und funktional sowie wirtschaftlich miteinander in Beziehung stehen,
  - bei Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 14.4, 14.4 und 19.1 muss ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen.Mit dem Beschluss des Europäischen Gerichtshofes vom 28. Februar 2023 (C-596/22) wurde die Voraussetzung, dass „*technische und sonstige Anlagen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein müssen*“, als unvereinbar mit der UVP-Richtlinie erklärt. Diese Regelung ist daher nicht mehr anzuwenden. Eine Anpassung des UVPG wird in der kommenden Novelle vorgenommen. Weiterführende Erläuterungen zu diesem Begriff sind unter Nr. 10.4 UVPVwV enthalten.
5. Vollständige Antragsunterlagen: Die Antragsunterlagen gelten als vollständig, wenn sie alle relevanten Aspekte behandeln (prüffähig sind) und auf dessen Grundlage ggf. eine Öffentlichkeitsbeteiligung möglich ist. Weitere Hinweise dazu sind unter Nr. 12.2.3 UVPVwV enthalten.
6. Altvorhabenprivilegierung: Ein vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist der Richtlinien 85/337/EWG (3. Juli 1988) und 97/11/EG (14. März 1999) erreichter Bestand eines Vorhabens bleibt hinsichtlich der Erreichung der Schwellenwerte unberücksichtigt.
7. Befreiung von UVP bei Betriebsplanpflicht: Handelt sich um ein Vorhaben, das einer Betriebsplanpflicht gemäß §51 Bundesberggesetz unterliegt, besteht für das frühere Vorhaben keine Verpflichtung zur UVP oder Vorprüfung, wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende Vorhaben ein zugelassener Betriebsplan besteht.

Stand: 29. April 2026

